

RHÖNER NACHRICHTEN
AMTSBLATT
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„HOHE RHÖN“



- ☐ Birx ☐ Erbenhausen ☐ Frankenheim
☐ Stadt Kaltenordheim ☐ Oberweid

Jahrgang 28

Freitag, den 13. August 2021

32. Woche / Nr. 8

Sternenparkfest

22.08.2021

- Astronomie entdecken und erleben -
Erlebniswelt Rhönwald / Kaltenwestheim

Markttreiben

Fledermaus
Tombola
Sonnenteleskop



2. Weidberg-Schleppertreffen
14:00 Uhr Ausfahrt



Eintritt frei für alle Traktorfahrer die teilnehmen

Beginn: 10:00 Uhr

15:00 Uhr Einweihung Sternenschauplatz
...Kaffee / Kuchen, Gutes vom Grill.

Eintritt: 3€ (pro Person ab 12 Jahren)



www.arche-rhoen.de
facebook.com/erlebnisweltrhoen



Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Sprechzeiten

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	8:30 - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr	

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltenordheim.

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.Nr. 0170/9717772
Erbenhausen	
jeden ersten Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr
Frankenheim	
jeden Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr
Oberweid	
jeden Donnerstag	18:00 - 20:00 Uhr

Zunehmend Fehlbefüllung nach Umstellung auf Gelbe Tonne

Seit 2021 werden Leichtverpackungen in einigen Gebieten im Landkreis Schmalkalden-Meiningen nicht mehr in Gelben Säcken, sondern in Gelben Tonnen erfasst. Das sollte die Umwelt schonen und die Straßen sauberer halten. Jedoch landet seit der Umstellung leider immer häufiger Restmüll, Elektromüll oder sogar Bauschutt in der Gelben Tonne. Der Anteil der Störstoffe in den Behältern nimmt stetig zu und die Sammelqualität verschlechtert sich zusehends. Jeder falsch entsorgte Müll bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Sortierung einen deutlich höheren und unnötigen Mehraufwand. Infolgedessen wird das Recycling von Verpackungen immer schwieriger oder ganz unmöglich.

Häufig sind Verbraucher der Ansicht, der in Gelbe Tonnen geworfene Hausmüll könne dank innovativer Technik einfach wieder aussortiert werden. Dem ist aber ganz und gar nicht so.

Mit Störstoffen kontaminierte Leichtverpackungsabfälle sind in den allermeisten Fällen für das Recycling verloren und können nur noch verbrannt werden. Die Folge: Früher oder später werden die steigenden Entsorgungskosten auf den Endverbraucher umgelegt. Das muss nicht sein. Aus diesem Grund wird an die Vernunft aller Bürgerinnen und Bürger appelliert, ihren Müll richtig zu trennen und ausschließlich nur Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff in der Gelben Tonne und dem Gelben Sack zu entsorgen. Die Verpackungen sollen restentleert bzw. löffelfrein sein, müssen aber vorab nicht gespült werden. Eine ausführliche Sortierhilfe zur Gelben Tonne bzw. zum Gelben Sack ist online auf der Homepage des Landratsamtes abrufbar unter https://www.lra-sm.de/?page_id=5583

Um auch weiterhin die Qualität der erfassten Wertstoffe zu sichern, wird die Firma Remondis fortlaufend Kontrollen durchführen. Wird festgestellt, dass bei der Befüllung gravierende Mängel vorliegen, werden die Behälter stehengelassen und nicht entleert. Der Nutzer der Tonne hat die Möglichkeit bis zur nächsten Abfuhr eine Nachsortierung vorzunehmen.

Weitere Informationen zur richtigen Mülltrennung sind zu finden unter www.muelltrennung-wirkt.de

Sonstiges

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Verstärkte Kontrollen:



Foto Kaltenordheim:
In Kaltenordheim landete sogar ein defekter Staubsauger in der Gelben Tonne.

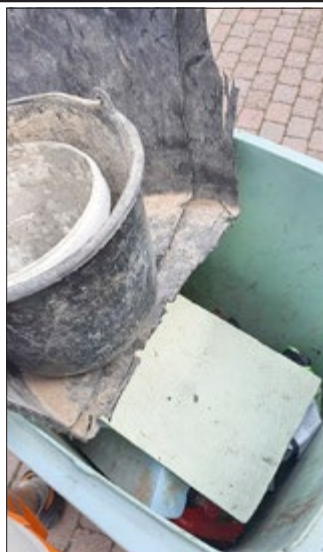


Foto Kaltenlengsfeld:
Restmüll und Bauschutt - gefunden von der Firma Remondis in Kaltenlengsfeld - gehören definitiv nicht in die Gelbe Tonne.

Im Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (GUV) ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Sekretär/in/
Verwaltungskraft
(m/w/d)**



zu besetzen.

Bewerbungsschluss: 31.08.2021

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des GUV (www.guv-hlw.de) unter Stellenausschreibungen.

Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra

3. Tongraben 2 a

Geschäftsführerin Sandra Radloff

98617 Meiningen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Birx für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:

Vierteljährliche Zahlung: 15.08.2021 3. Rate

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Birx zu überweisen:

IBAN: DE89 8405 0000 1305 0084 87

BIC: HELADEF1RRS

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO)) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 28.07.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Birx und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren der Jubilarin des Monats August recht herzlich zum Geburtstag:

Frau Irma Flechsenberger

zum 85. Geburtstag

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Erbenhausen für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:

Vierteljährliche Zahlung: 15.08.2021 3. Rate

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Erbenhausen zu überweisen:

IBAN: DE83 8405 0000 1355 0004 55

BIC: HELADEF1RRS

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO)) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 28.07.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Erbenhausen und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren der Jubilarin des Monats August recht herzlich zum Geburtstag:

Frau Gisela Dreßler

zum 75. Geburtstag



Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Frankenheim für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:

Vierteljährliche Zahlung: 15.08.2021 3. Rate

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Frankenheim zu überweisen:

IBAN: DE85 8405 0000 1345 0000 10

BIC: HELADEF1RRS

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 28.07.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Frankenheim und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats August recht herzlich zum Geburtstag:

Frau Ingrid Heine	zum 80. Geburtstag
Frau Ida Dietzel	zum 96. Geburtstag
Herrn Gunter Rößner	zum 70. Geburtstag
Herrn Robert Abe	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Jarosch	zum 85. Geburtstag



Gemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Oberweid für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:

Vierteljährliche Zahlung: 15.08.2021 3. Rate

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Oberweid zu überweisen:

IBAN: DE80 8405 0000 1305 0086 49

BIC: HELADEF1RRS

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1 (eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung (AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 28.07.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Gemeinderatssitzung Oberweid vom 05.07.2021

- 8 Beschluss – Bauantrag „Errichtung eines Sommerferienhauses“ Gem. Oberweid, Fl. 7, Flst. Nr. 954/19, Nicole Häßler**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben „Errichtung eines Sommerferienhauses“ auf dem Flurstück Nr. 954/19, Flur 7 der Gemarkung Oberweid. Weiterhin wird den Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „In den Löchern“ (1. Änderung) zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

- 9 Beschluss – Bauantrag „Errichtung Einfamilienwohnhaus“ Gem. Oberweid, Flur 7, Flst. Nr. 954/13, 957/4, 4635/4, Volker Gerhardt**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienwohnhauses“ auf den Flurstücken Nr. 954/13, 957/4, 4635/4 in Flur 7 der Gemarkung Oberweid. Weiterhin wird dem Antrag auf Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) von der Festsetzung des Bebauungsplans „In den Löchern“ (1. Änderung) zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

10 Beschluss Überplanmäßige Ausgabe - Umrüstung Feuerwehrfahrzeuge auf Digitalfunk

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben für die Umrüstung des Feuerwehrfahrzeuges LF 8/6 – SM OW112 auf Digitalfunk.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

11 Beratung und Beschluss - Abschluss einer Zweckvereinbarung „Beitritt zum Kommunalen IT-Servicezentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (KITS)“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer behörden- und verwaltungsebenenübergreifenden E-Government-/IT-Infrastruktur für die Gebietskörperschaften im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und somit den Beitritt zum Kommunalen IT-Servicezentrum des Landkreises (KITS).

Als Auflage wird festgelegt, dass über den tatsächlichen, kostenpflichtigen Anschluss ein separater Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt gefasst werden muss.

Weiterhin wird festgelegt, dass die Zweckvereinbarung nur unter der Maßgabe unterzeichnet wird, dass mit dem Landkreis eine entsprechende Protokollerklärung gefasst wird, die besagt, dass kein Anschlusszwang besteht und sowohl in diesem Fall, als auch bei einer vorzeitigen Kündigung keine Kosten für die Gemeinde Oberweid entstehen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

12 Diskussion über möglichen Radweg zwischen Oberweid und der Gemarkung Frankenheim (wurde nach TOP 13.10 behandelt)

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich dafür aus, den Bau eines Radweges zwischen Oberweid und Frankenheim umzusetzen.

Mit der Verwaltung ist die in Anspruch zu nehmende Förderung abzuklären und die dafür benötigten Grundlagen zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

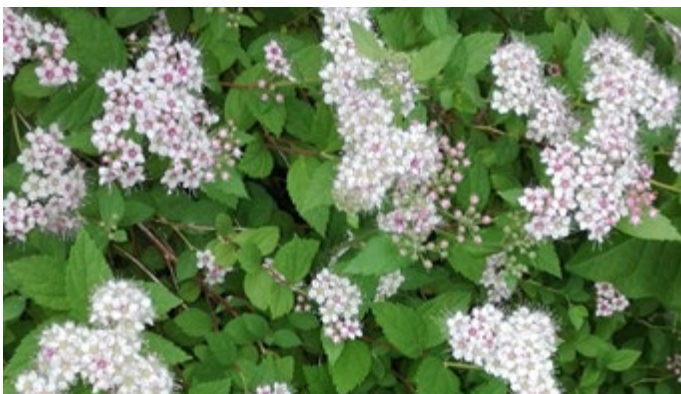
Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Oberweid und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats August recht herzlich zum Geburtstag:

Herrn Erich Greiß zum 70. Geburtstag
Frau Marlene Gäbel zum 85. Geburtstag



Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungshinweis für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer zum Fälligkeitstermin 15. August 2021

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:
die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer
und die Gewerbesteuer **der 15. August 2021**

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf Wunsch auch eine Jahreszahlung vereinbart werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserem Steueramt in Verbindung. (Ansprechpartnerin: Elvira Gottbehüt; Telefon: 036966/778-23; E-Mail: e.gottbehuet@kaltennordheim.de)

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Da die Konten der Ortsteile Aschenhausen, Melpers, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Oberkatz und Unterweid zum 01.08.2020 gelöscht wurden, möchten wir Sie bitten Ihre Zahlungen auf folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger: Stadt Kaltennordheim
IBAN: DE15 8405 5050 0000 0030 50
BIC: HELADEF1WAK
Kreditinstitut: Wartburg-Sparkasse

Eventuell vorhandene Daueraufträge für die Zahlung der o. g. Forderungen sind auf die Bankverbindung der Stadt Kaltennordheim anzupassen.

Kaltennordheim, den 28.07.2021

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre

**für das Gebiet „Unter dem Hemschenberg“
in der Gemarkung Mittelsdorf
vom 28.07.2021**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unter dem Hemschenberg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Mittelsdorf	4	515
Mittelsdorf	4	516/1
Mittelsdorf	4	517/1
Mittelsdorf	4	518

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Mittelsdorf	4	519
Mittelsdorf	4	520
Mittelsdorf	4	520/2
Mittelsdorf	4	521/1
Mittelsdorf	4	523/1
Mittelsdorf	4	528
Mittelsdorf	4	529
Mittelsdorf	4	530
Mittelsdorf	4	531
Mittelsdorf	4	532
Mittelsdorf	4	533/6
Mittelsdorf	4	533/5
Mittelsdorf	4	533/7
Mittelsdorf	4	534
Mittelsdorf	4	535/3
Mittelsdorf	4	730/2
Mittelsdorf	4	800
Mittelsdorf	4	801
Mittelsdorf	4	858/1

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.12.2020 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 BauGB)

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Kaltennordheim, den 28.07.2021

Erik Thürmer
Bürgermeister

Siegel

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre „Unter dem Hemschenberg“ in der Gemarkung Mittelsdorf



öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Sollte zwischen der öffentlichen Straße und dem anliegenden Grundstück ein Zugangshindernis bestehen, besteht die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straße nur dann, wenn der Grundstückseigentümer oder –besitzer dieses Zugangshindernis selbst beseitigen kann.

(2) Über das Normale hinausgehende Verschmutzungen sind nach dem Verursacherprinzip zu behandeln. Danach wird dem Verursacher die Reinigungspflicht übertragen bzw. hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG)

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Kaltennordheim ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen. Ferner sind nur gesetzlich zugelassene Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugehörten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Kaltennordheim bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

III

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Hierbei sind die Eigentümer oder Besitzer beider Straßenseiten verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Straßenseite mit geraden Hausnummern befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der Straßenseite mit ungeraden Hausnummern befindlichen Grundstücke verpflichtet. Im Zweifel trifft die Verwaltung eine Festlegung und informiert die Anlieger. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen-de muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten Werktags für die Zeit von 06.30 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Straßen ohne Gehweg findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde-/Stadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Andenhausen vom 06.03.2001, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Aschenhausen vom 15.03.2018, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Fischbach (Rhön) vom 04.11.1996, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kaltenlengsfeld vom 12.11.1996, die Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaltennordheim vom 10.04.1991, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kaltensundheim vom 11.04.2018, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kaltenwestheim vom 27.12.1993, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klings vom 04.11.1996, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Melpers vom 24.05.2018, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oberkatz vom 15.03.2018, die Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Unterweid vom 06.07.2006, sowie alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den 28.05.2021

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 04.05.2021 folgende Satzung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

§ 1 Wappen, Flagge

(1) Das Stadtwappen von Kaltennordheim zeigt „In Blau ein fünf-fach gezinnter silberner Turm mit offenem goldenem Torbogen, darin auf einem grünen Dreieck eine rechtsgewendete rotbe-wehrte schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen.“

(2) Die Stadtflagge ist blau-weiß-blau (1:3:1) gespalten und trägt das Stadtwappen.



§ 2 Verwendung des Stadtwappens

(1) Die Führung und Gebrauch des Stadtwappens sind der Stadt Kaltennordheim vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen führen kann.

(2) Bürgern der Stadt Kaltennordheim., den Parteien, und Wählergruppen, die im Stadtrat vertreten sind, oder Einzelbewerbern sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in der Stadt Kaltennordheim haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in der in § 1 dieser Satzung beschriebenen Form oder einer ähnlichen Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Kaltennordheim nicht beeinträchtigt.

§ 3 Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim erteilt der Bürgermeister schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Die Erlaubnis ist zeitlich zu befristen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über erteilte Erlaubnisse.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird.

(3) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Bürgermeisters auf Dritte nicht übertragbar.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro bis 1.000 Euro nach Festsetzung durch den Bürgermeister erhoben.

(5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Anträge

(1) Anträge auf Erlaubnis sind in doppelter Ausfertigung an den Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen verwendet werden soll.

(2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 5 Verwendung

Die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen sowie die künstlerische Darstellung des Stadtwappens, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken kann der Bürgermeister auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6 Gültigkeit bereits erteilter Erlaubnisse

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 28.05.2021

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl des Stadtbrandmeisters sowie des stellvertretenden Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim

Der Wahlausschuss trat am 20.07.2021 um 08.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ in Kaltennordheim, Hauptstraße 18, zur Feststellung der Wahlergebnisse zusammen.

1. Die Briefwahl des Stadtbrandmeisters vom 05.07.2021 bis zum 19.07.2021 ergab folgendes Ergebnis:
 - a. Zahl der Wahlberechtigten
 - 179
 - b. Zahl der Wähler
 - 108
 - c. Zahl der ungültigen Stimmabgaben
 - 1
 - d. Zahl der gültigen Stimmabgaben
 - 107
 - e. Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen

Fiekers, Daniel (FF Kaltennordheim)	92
Bach, Florian (FF Kaltensundheim)	15
 - f. Name des Gewählten (Stadtbrandmeister)
Fiekers, Daniel

2. Die Briefwahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters vom 05.07.2021 bis zum 19.07.2021 ergab folgendes Ergebnis:
 - a. Zahl der Wahlberechtigten
 - 179
 - b. Zahl der Wähler
 - 102
 - c. Zahl der ungültigen Stimmabgaben
 - 0
 - d. Zahl der gültigen Stimmabgaben
 - 102
 - e. Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen

Gerlach, Thomas (FF Kaltensundheim)	67
Bach, Florian (FF Kaltensundheim)	30
Heim, Jens-Uwe (FF Kaltensundheim)	5
 - f. Name des Gewählten
(stellvertretender Stadtbrandmeister)
Gerlach, Thomas

Kaltennordheim, den 20.07.2021

gez. Steven Gutmann
Wahlleiter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Unterweid

Die Jagdgenossenschaft Unterweid gibt bekannt:

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Unterweid können ihren Anteil an der Jagdpacht ab sofort bei Rolf Spiegel abholen. Sechs Monate nach Erscheinen dieses Amtsblattes erlischt der Anspruch.

Schäfner
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

40. Kaltennordheimer Herbst/Winter
BABY- & KINDER FLOHMARKT

SAMSTAG 18. September 2021

VON BABYKLEIN BIS LADYKLEIN

 **13 bis 16 Uhr**

Bürgerhaus Kaltennordheim

Aufgrund der Hygienevorschriften müssen wir uns an einige Regeln halten.
Einlass nur mit Mund-Nasen-Schutz, begrenzte Personenzahl im Gebäude.
Weitere Infos findet ihr unter www.babyflohmarkt-kaltennordheim.de oder über Katrin ab 13 Uhr - Tel. 036366/91515

Mit Vorlage des Mutterpasses dürfen Schwangere schon ab 12:30 Uhr rein



Blutspende
Kaltenlengsfeld
Di, 31. 8. 21
16:30 - 19:30 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus
Umpfenblick 2

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)
Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
 Albert-Schweitzer-Straße 15 · 98527 Suhl
 Telefon 03681 373-0, Fax 03681 373-144 www.blutspendesuhl.de

Sehr gerne besuchen wir unsere Senioren ab ihrem 90. Geburtstag jährlich. Aufgrund der aktuell gültigen Regelungen zum Datenschutz sind Geburtstagsbesuche zum 91. bis 94. Geburtstag und zum 96. bis 99. Geburtstag nur zulässig, wenn der Senior oder seine Angehörigen uns zu **dem Festtag von sich aus einladen**.

Die Einladung können an das Büro des Bürgermeisters telefonisch (036966/ 778-11), per E-Mail (info@kaltennordheim.de), postalisch oder persönlich ausgesprochen werden. Bitte informieren Sie uns hierzu rechtzeitig.

Herzliche Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit

am 11.09.2021
dem Ehepaar Anita und Harri Steube
aus Fischbach

zur Diamantenen Hochzeit

am 02.09.2021
dem Ehepaar Hedda und Gerhard Winkler
aus Oberkatz

zur Eisernen Hochzeit

am 18.08.2021
dem Ehepaar Elfriede und Erich Heim
aus Kaltensundheim

80. Geburtstag von Helga Rohr aus Kaltennordheim

Senioren

Wir gratulieren zum Geburtstag

Liebe Jubilare,
aufgrund der aktuellen Situation in der Corona-Krise können wir nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen Besuche vornehmen. Wir werden diesbezüglich mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um dies mit Ihnen vorher abzusprechen.

Kaltennordheim OT Kaltennordheim

17.08.2021 zum 85. Geburtstag Herr Hans Winkler
 26.08.2021 zum 70. Geburtstag Herr Peter Boronowski
 30.08.2021 zum 80. Geburtstag Herr Martin Köhler
 10.09.2021 zum 80. Geburtstag Herr Dr. Peter Lang
 11.09.2021 zum 80. Geburtstag Frau Adelheid Schöffler

Kaltennordheim OT Kaltensundheim

22.08.2021 zum 70. Geburtstag Herr Raymond Rauch
 25.08.2021 zum 75. Geburtstag Herr Herbert Hohmann
 07.09.2021 zum 70. Geburtstag Herr Hans-Jürgen Göpfert

Kaltennordheim OT Klings

21.08.2021 zum 80. Geburtstag Frau Lisa Hartmann
 09.09.2021 zum 70. Geburtstag Herr Wilfried Dittmar

Kaltennordheim OT Fischbach

23.08.2021 zum 80. Geburtstag Frau Helga Walter

Kaltennordheim OT Unterweid

30.08.2021 zum 95. Geburtstag Frau Edith Heit

Kaltennordheim OT Mittelsdorf

10.09.2021 zum 80. Geburtstag Frau Marlene Dietzel



Die herzlichsten Glückwünsche zum 80. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym der Jubilarin Helga Rohr aus Kaltennordheim, natürlich verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit, Glück und vielen schönen Stunden im Kreise von Familie und Freunden.



94. Geburtstag von Kurt Spiegel aus Kaltensundheim



Die allerherzlichsten Geburtstagswünsche zum 94. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Edgar Gottbehüt dem Jubililar Kurt Spiegel aus Kaltensundheim. Er wünschte ihm beste Gesundheit und noch viele schöne Stunden im Kreise von Familie und Freunden.

Goldene Hochzeit Fam. Ebert aus Aschenhausen



Anlässlich der goldenen Hochzeit am 23.07.2021 konnten der Ortsteilbürgermeister Günther Rudloff sowie der Beigeordnete der Stadt Kaltennordheim Uwe Möllerhenn die herzlichsten Glückwünsche an das Ehepaar Marianne und Günther Ebert aus Aschenhausen übermitteln. Sie wünschten dem Jubelpaar auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Seniorentreffen Kaltensundheim



Am 26. Juli 2021 trafen sich die Senioren aus Kaltensundheim erstmals wieder nach dem Lock-Down in der Corona-Pandemie im Seniorenclub der Agrargenossenschaft. In freudiger Stimmung unter den anwesenden Gästen: Bürgermeister Erik Thürmer (rechts), Matthias Schneider Vorstandsvorsitzender des DRK-Kreisverband Meiningen e. V. (Mitte) und Ortsteilbürgermeister Edgar Gottbehüt (links), konnten sich die Senioren bei Kaffee und Kuchen seit langer Zeit wieder austauschen und die Gemeinschaft genießen. Vor allem freuten sie sich über den vom Bauhof frisch renovierten Raum.

Vereine und Verbände

Zwischen Wasserkuppe und Weltumrundung

Das turbulente Leben des Kolonial-, Tropen- und Kriegsmalers Ernst Vollbehr.“



(Segelflugzeuge über der Rhön, 1923)

Der Heimat- und Geschichtsverein „Merlins“ Kaltennordheim e. V. lädt ein:

**Mittwoch, 25. August 2021, 19.30 Uhr,
Kaltennordheim, Bürgerhaus.
Der Eintritt ist frei.**

Vortrag von Konrad Schuberth (Halle):

„Zwischen Wasserkuppe und Weltumrundung.“

Das turbulente Leben des Kolonial-, Tropen- und Kriegsmalers Ernst Vollbehr.

Der Kieler Maler, Schriftsteller und Kunstgewerbler Ernst Vollbehr (1876–1960) war der wohl produktivste und mobilste Künstler seiner Zeit. Er wurde um 1910 als Dokumentarist der deutsch-afrikanischen Kolonien bekannt, agierte während des Ersten Weltkrieges unerschrocken an der Westfront und betätigte sich in den 1920er-Jahren als Industrie- und Luftmaler. Später umrundete er die Welt, malte den Bau der Reichsautobahnen und des Westwalls und bereiste Schauplätze des Zweiten Weltkriegs zwischen den U-Boot-Bunkern in der Bretagne, Nordkap, Krim und Kreta. In Thüringen wirkte Vollbehr mehrfach, auf der Wasserkuppe, der Wartburg und am Hermsdorfer Kreuz. Konrad Schuberth, Autor der ersten Vollbehr-Biographie, stellt den umtriebigen Künstler in einem einstündigen Power-Point-Vortrag vor.



Ernst Vollbehr, 1925

Sonstiges

Verabschiedung Schulleiterin Cordula Braun



Nach 30 Jahren im Dienste der Regelschule Kaltennordheim wurde die Schulleiterin Cordula Braun am 22. Juli 2021 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Auf einer standesgemäßen Tour mit einer Pferdekutsche durch Kaltennordheim wurde sie von Schülerin und Kollegen mit Projekten aus der Dienstzeit und Geschenken überrascht. Die offizielle Verabschiedung erfolgte dann in der Schule mit vielen Gratulanten, welche Cordula Braun für ihr 30-jähriges Engagement für die „Andreas-Fack-Schule“ dankten, vor allem aber für die Empathie, welche Sie Ihren vielen Schülerinnen und Schülern stets entgegenbrachte. Auch die Stadt Kaltennordheim wünscht Frau Braun für die kommende Zeit im Ruhestand alles erdenklich Gute und bedankt sich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.



(Fotos: Thomas Blank)

Grünes Licht nach der Testfahrt



Über vier neue Puky-Dreiräder und ein Puky-Laufrad freuen sich die Kinder der kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Kaltennordheim. Gespendet wurden die Räder im Gesamtwert von über 500 Euro von Heiko Fuchs (rechts), dem Inhaber von „Fahrrad Fuchs“ in Kaltennordheim. Er möchte damit den Bewegungsdrang der Mädchen und Jungen unterstützen, die jeden Tag bei Wind und Wetter mit Freude an der frischen Luft spielen und toben. Begeistert nahmen die jüngeren Kinder vom „Haus der Entdecker“ in Kaltennordheim die neuen Fahrzeuge zur Testfahrt entgegen und gaben „grünes Licht“. Verbunden mit einem großen Dankeschön werden Bürgermeister Erik Thürmer (links) und Michael Orf, Leiter der kommunalen Kindergärten der Stadt Kaltennordheim, in Kürze einige der Räder auch an die umliegenden Kindergärten verteilen.

Text/Foto: Katja Schramm

„Wenn du vorbei gehst, grüß mich mal“



Text und Foto: Katja Schramm



Bald sind sie Schulkinder, doch bevor es soweit ist, pflanzte die „Wilde-Pferde-Gruppe“ vom Kindergarten „Haus der Entdecker“ in Kaltennordheim einen Baum mitten in der Stadt. Eine neue Tradition hat damit begonnen.

Kaltennordheim - Was braucht ein Baum zum Wachsen? Erde, Wasser, Licht und Menschen, die sich um ihn kümmern. Das jedenfalls haben die Kinder der Vorschulgruppe „Wilde Pferde“ fest versprochen. Oft haben sie mit ihrer Erzieherin Katja Schramm über Bäume gesprochen. Erfahren, warum sie wichtig sind, wie viele es auf der ganzen Welt gibt, wie sich ein Baum im Laufe des Jahres verändert, wer ihn als Lebensraum

nutzt und was nach dem Fällen aus dem Holz gemacht wird. Die Kinder kennen den Unterschied zwischen einem Laub- und einem Nadelbaum und die heimischen Baumarten, die sie umgeben. Und so entstand die Idee in der Vorschulgruppe, selbst einen Baum zu pflanzen. Ganz in ihrer Nähe, damit sie so oft wie möglich nach ihm sehen können. Doch um einen Baum zu pflanzen braucht es Menschen, die das möglich machen. Roland Burckhardt ist einer von ihnen. Als Mitarbeiter im Thüringer Forstamt Kaltennordheim war er sofort begeistert von diesem Vorhaben und wandte sich an den Naturschutzbund Kreisverband Schmalkalden-Meiningen e.V. Als Kooperationspartner des Forstamtes unterstützt der gemeinnützige Verein nachhaltige Projekte. Deshalb durften sich die Kinder der „Wilden-Pferde-Gruppe“ nun über eine Sommerlinde freuen, die etwa genauso alt ist wie die Mädchen und Jungen der Vorschulgruppe selbst. Passt, genauso wie der Ort, an dem der Baum mit seinem Blätterkleid eines Tages für viel Schatten sorgen wird - auf dem städtischen Spielplatz auf dem Sportplatz. Hier waren auch die Bauhofmitarbeiter zu finden, die das Loch gruben und dem Baum nach der Pflanzung eine sichere Umzäunung zum ungestörten Aufwachsen bereiteten. Und Steinbildhauer Florian Denner sorgte mit einer Schriftplatte dafür, dass immer daran erinnert wird, wer diesen Baum gepflanzt hat. Die „Wilden Pferde 2021“ sind die ersten. Erzieherin Katja Schramm möchte damit eine neue Tradition ins Leben rufen, um auch den künftigen Schulanfänger des Kindergartens Kaltennordheim den Schutz des Waldes und der Natur ans Herz zu legen.

Die neu gepflanzte Sommerlinde jedenfalls ist ein Symbol für Liebe, Frieden und Heimat an einem Platz, der Menschen vereint. Unter ihrem jungen Blätterwerk begrüßten die Kinder „ihren“ Baum mit ihrem Lieblingslied „Ich bin der Baum vor deinem Haus“. Verbunden mit dem Versprechen, sich um ihn zu kümmern, ihn beim Wachsen zu begleiten, genauso wie es im Liedtext heißt: „Wenn du vorbei gehst, grüß mich mal, wenn es trocken ist, gieß mich mal“. (sch)

STERNENPARKWOCHEN



Vom 30.07. bis 22.08.2021

09.08.2021	Nachts im Museum <i>Tourist Information Tann I Tann</i>	13.08.2021	Wanderung für Nachtschwärmer <i>Gästeinformation Breitungten I Breitungten</i>	15.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Ehrenberg</i>
10.08.2021	Tatort Straßenbeleuchtung - Artenschutz durch umweltverträgliche Beleuchtung <i>Umweltzentrum Fulda e.V. I Fulda</i>	13.08.2021	Sternschnuppern <i>Brennerei Bold's Schnapsideen I Neuwirtshaus</i>	16.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Aura</i>
10.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Hilders</i>	13.08.2021	Cosmic Concert - Nach der Perseiden <i>Grillrestaurant Kneshecke I Dipperz</i>	16.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Zella</i>
11.08.2021	Laurentius Tränen im Weinglas <i>Weingut Lange Schloss Saaleck I Hammelburg</i>	14.08.2021	Sterngucker sein <i>Brennerei Bold's Schnapsideen I Neuwirtshaus</i>	17.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Poppenhausen</i>
12.08.2021	Meditative Kristallklangreise <i>Marktgemeinde Hilders I Hilders</i>	14.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Wasserkuppe</i>	18.08.2021	Sternschnuppenwanderung <i>Rhönklubzweigverein Dermbach I Dermbach</i>
12.08.2021	Sternenpark-Wellness-Aktivprogramm „Waldbaden mit den Steinen“ <i>Hotel Sonnentau I Fladungen</i>	14.08.2021	Weißt du wieviel Sternlein stehen? - Vortrag zum Verhältnis von Glaube und Astronomie <i>Tourismuspastoral Rhön I Hilders</i>	18.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Hohenroda</i>
13.08.2021	Picknick unter'm Sternenzelt <i>Tourist Information Tann I Tann</i>	14.08.2021	Sternenpark-Wellness-Aktivprogramm „Waldbaden mit den Steinen“ <i>Hotel Sonnentau I Fladungen</i>	18.08.2021	Sternstunden - Andacht am Lagerfeuer <i>Tourismuspastoral Rhön I Hilders</i>

www.rhoen.de



STERNENPARKWOCHEN



Vom 30.07. bis 22.08.2021

18.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Kissinger Hütte</i>	21.08.2021	Sternenpark-Wellness-Aktivprogramm „Schnuppern in den Sternenpark“ <i>Hotel Sonnentau I Fladungen</i>
19.08.2021	Sternenpark-Wellness-Aktivprogramm „Waldbaden mit den Steinen“ <i>Hotel Sonnentau I Fladungen</i>	21.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Schöndra</i>
19.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Rhönblick</i>	22.08.2021	Meditative Kristallklangreise <i>Marktgemeinde Hilders I Hilders</i>
20.08.2021	Geführte Abendwanderung Extratour Waldfenster <i>Markt Burkardroth I Burkardroth</i>	22.08.2021	Sternenparkfest <i>Kaltennordheim</i>
20.08.2021	Herzensverbunden - Tanzen und Wandern im Sternenpark Rhön <i>Uta Weinig I Gersfeld</i>	28.08.2021	Stadtrundgang mit der Nachtwächterin <i>Stadt Geisa I Geisa</i>
20.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Hammelburg</i>	30.07. - 22.08.2021	Das Sternzeichen-Dinner <i>Gasthof Altes Casino I Petersberg</i>
20.08.2021	Sternenparkführung mit zertifiziertem Sterneführer <i>Sternenpark e. V. I Nüsstal</i>	30.07. - 22.08.2021	SternenEIS <i>Eisheiligen I Gersfeld</i>
		30.07. - 22.08.2021	Kulinarische Komenten und Sternschnuppern <i>Grillrestaurant Kneshecke I Dipperz</i>



Mehr Informationen zu den Veranstaltungen finde sie unter www.rhoen.de/themenwelten/sternenpark-rhoen

www.rhoen.de



Wandern mit andern

im Landkreis Schmalkalden-Meiningen
2021

MITWANDERN UND GEWINNEN

WANDERN – ERLEBEN – GEWINNEN

Gemeinsam draußen unterwegs sein, Natur entdecken und Gemeinschaft erleben! Unter dem Motto „Wandern mit andern“ möchten wir alle Familien und Einzelpersonen, Kindergärten-Gruppen und Schulklassen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen dazu motivieren, die schönsten Wanderrouten der Prachtreigion zu entdecken.

Wer zwischen dem 1. August und 31. Oktober 2021 mitwandert, kann attraktive Preise gewinnen!

SO NEHMT IHR AM GEWINNSPIEL TEIL

Einfach einfach in Schritt mit den Eltern, Großeltern oder Vorfahren, die mitwandern oder einfach bei der Zeit, die man zwischen dem 1.8. und 31.10.2021 zuhause oder mehreren Wandertagen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen verbringen wird. Die Teilnahme ist kostenlos und für alle Altersgruppen geeignet. Jeder, der mitwandert, kann attraktive Preise gewinnen!

Anregungen und Tipps für Routen gibt es unter www.lra-sm.de/wandern-mit-andern

MITWANDERN UND GEWINNEN

Gewinnen könnt ihr je einen Hauptgewinn in Höhe von 300, 200 und 100 Euro inklusive einem praktischen Wanderrucksack mit vielen Überraschungen! Unter allen anderen Teilnehmenden verlosen wir kleine Geldpreise (3 x 50 Euro) und attraktive Sachpreise wie z.B. Schwimmbad-Gutscheine.

Viel Spaß und Glück beim „Wandern mit andern“!

* Mit der Teilnahme am Gewinnspiel erklären sich die Teilnehmenden mit den Wettbewerbsbedingungen und Gewinnkriterien unter www.lra-sm.de/wandern-mit-andern einverstanden. Die Gewinnziehung erfolgt am 31.11.2021.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON:

Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Landesverband Wandern Thüringen
Landesverband Wandern Hessen
Landesverband Wandern Bayern
Landesverband Wandern Rheinland-Pfalz
Landesverband Wandern Niedersachsen
Landesverband Wandern Nordrhein-Westfalen
Landesverband Wandern Saarland
Landesverband Wandern Schleswig-Holstein
Landesverband Wandern Hamburg
Landesverband Wandern Berlin
Landesverband Wandern Brandenburg
Landesverband Wandern Mecklenburg-Vorpommern
Landesverband Wandern Sachsen
Landesverband Wandern Sachsen-Anhalt
Landesverband Wandern Thüringen

REIZWERK PLUS

Eintrag in das Register der Vereine und Verbände des öffentlichen Rechts vom 2.08.2021